

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jessica Miriam Schülke und Jens Brockmann (AfD)

Antwort des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Schließung und Nachnutzung von Kirchengebäuden in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Jessica Miriam Schülke und Jens Brockmann (AfD), eingegangen am 26.01.2023 - Drs. 19/416

an die Staatskanzlei übersandt am 30.01.2023

Antwort des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 27.02.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die evangelische und katholische Kirche in Niedersachsen verzeichnen sinkende Mitgliederzahlen, im Jahre 2021 betrug der Mitgliederschwund bis zu 3 %. Nach einer Prognose des Forschungszentrums Generationenverträge (FZG) an der Universität Freiburg aus dem Jahr 2019 wird sich die Zahl der Kirchenmitglieder bis zum Jahre 2060 halbieren. Nach einer Umfrage des Evangelischen Presbiterienrates (epd) aus November 2022 sinkt die Zahl der Pfarrstellen und Geistlichen bereits bis 2030 um 25 %. Einzelne Gemeinden können die Betriebskosten der Gebäude nicht mehr tragen. Zunehmend werden Kirchengebäude schon jetzt entwidmet/profaniert, abgerissen oder anderen Nutzungen zugeführt. Allerdings handelt es sich bei den Kirchengebäuden und ihrer sakralen Ausstattung um einzigartige Zeugnisse der Kulturgeschichte Niedersachsens, insbesondere aus den Epochen von der Vorromanik bis zum Historismus.

1. Wie viele Kirchengebäude in Niedersachsen werden voraussichtlich bis zum Jahr 2060

a) bei der Konföderation evangelischer Landeskirchen in Niedersachsen und

b) bei der katholischen Kirche in den Bistümern Hildesheim, Osnabrück und Münster

aufgegeben werden müssen?

Sowohl Artikel 12 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhle als auch Artikel 11 des Loccumer Vertrags sehen eine Mitteilung der Kirchen über die Errichtung und Veränderung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden an das Land vor. Informationen, ob und in welchem Umfang Kirchengebäude aufgegeben werden müssen, sind von dieser Mitteilungspflicht nicht erfasst. Daher liegen der Landesregierung hierzu keine Informationen vor.

2. Welche vorrangigen Zielsetzungen gibt es bei den Kirchen und den Kommunen, um entwidmete Kirchengebäude und Kapellen als Kulturgut zu erhalten und sie z. B. kulturellen oder edukativen Nutzungen zuzuführen?

Die Landesregierung ist für diesen Bereich nicht zuständig. Daher kann die Landesregierung hierzu keine Auskunft geben.

3. Welche Erhaltungsmaßnahmen sind für freierwerdende Funktionsgebäude der Kirchen vorgesehen: Pfarrhäuser, Kinderhorte, Spitäler und Heime, Konvente, Verwaltungsgebäude?

Die Landesregierung ist für diesen Bereich nicht zuständig. Daher kann die Landesregierung hierzu keine Auskunft geben.

4. Ist das genannte Thema in jüngerer Vergangenheit schon zwischen dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur und der Klosterkammer Hannover im Rahmen der Fachaufsicht besprochen worden, und, falls ja, mit welchem Ergebnis?

Das MWK hat die Stiftungsaufsicht über die von der Klosterkammer Hannover verwalteten Stiftungen öffentlichen Rechts. Diese ist jedoch eine Rechtsaufsicht und keine Fachaufsicht. Das Land und die Klosterkammer als Sonderbehörde des Landes sind für Kirchengebäude nicht zuständig, daher sind keine Gespräche zwischen dem MWK und Klosterkammer über die Frage nicht mehr genutzter Kirchengebäude geführt worden. Nach dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht nach Artikel 137 Abs. 3 WRV i. V. m. Artikel 140 Grundgesetz ordnen und verwalten die Kirchen ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

5. Wie sind die aktuell geltenden Regelungen in den Kirchenverträgen bzw. Konkordaten des Landes Niedersachsen mit den Kirchen bezüglich der Überlassung staatlicher und öffentlicher Immobilien und Grundstücke an die Kirchen bzw. hinsichtlich einer zukünftigen Rücknahme in den Landesbesitz?

Regelungen zu Eigentumsübergängen finden sich im Artikel 16 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Land Niedersachsen und den §§ 10 und 11 der Anlage zum Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Land Niedersachsen sowie Artikel 17 des Loccumer Vertrags und § 10 der Zusatzvereinbarung zum Loccumer Vertrag. Eine Rücknahme von Grundstücken und Immobilien, die im Rahmen der Erfüllung der o. g. Vereinbarungen in das Eigentum der Kirche übergegangen sind, ist nicht vorgesehen.

6. Mit welchen öffentlichen Maßnahmen möchte die Landesregierung die Sakralgebäude als Teil unseres kulturellen Gedächtnisses und der regionalen Identität aufwerten?

Die Landesregierung ist für diesen Bereich nicht zuständig. Daher kann die Landesregierung hierzu keine Auskunft geben.

7. Zum städtischen Umfeld der Kirchengemeinden gehören auch die historischen Grabanlagen als Ausdruck christlicher Sepulkralkultur. Gibt es einen Zustandsbericht des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege über den Erhaltungsstand noch genutzter bzw. stillgelegter Friedhöfe und ihrer erhaltenswerten Grabanlagen?

Das Verzeichnis der Kulturdenkmale/Baudenkmale gemäß § 4 NDSchG weist 1 541 Bestattungsplätze auf. Davon sind 663 Objekte als Kirchhöfe bezeichnet, also in der Regel Anlagen, die in einem direkten Kontext mit Kirchen stehen. 197 Anlagen sind jüdische Friedhöfe, die übrigen gliedern sich in konfessionelle und kommunale Friedhöfe abseits der Kirchen, Erbbegräbnisse und Kriegsgräberstätten sowie wenige Sonderformen von Bestattungsorten. Es gibt derzeit keinen Zustandsbericht für genutzte oder stillgelegte Friedhöfe oder andere erhaltenswerte Grabanlagen.

8. Auch Straßennamen haben einen Erinnerungs- und Gedenkwert. Wie können Straßen und Plätze, die nach christlichen und kirchlichen Personen benannt sind, generell vor Umbenennungen geschützt werden?

Die Landesregierung ist für diesen Bereich nicht zuständig. Daher kann die Landesregierung hierzu keine Auskunft geben.